

Wahlordnung für den Elternbeirat

des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg



Elternbeirat

Der Elternbeirat des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 14 Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlmodus
- § 6 Vorbereitung der Wahl
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 9 Wahlversammlung
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten
- § 16 Amtszeit
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirats des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg.

(2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 - Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gregor-Mendel-Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.

(2) Danach sind für je 50 Schüler/innen ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen.

(3) Der Elternbeirat besteht jedoch aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern.

§ 3 - Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind haben, das das Gregor-Mendel-Gymnasium Amberg besucht und Eltern volljähriger Schüler/innen sowie weitere ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gregor-Mendel-Gymnasium Amberg tätigen Lehrkräfte. Es darf nur ein Elternteil im Elternbeirat vertreten sein.

§ 4 - Wahlausschuss

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).

(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

(3) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

(4) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlausschusses erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 - Wahlmodus

Der Elternbeirat legt rechtzeitig nach Schulbeginn fest, ob die Wahl als Präsenz-, Brief- oder Onlinewahl bzw. einer Kombination daraus, durchgeführt wird.

§ 6 - Vorbereitung der Wahl

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Zeit und Ort der Wahlversammlung bzw. den Termin für die Abgabe der Stimmzettel fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss.

(2a) Bei einer Präsenzwahl lädt der Schulleiter die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Elternbeiratswahl ein. Mit der Einladung wird ein Stimmzettel für jedes die Schule besuchende Kind gemäß § 3 Wahlberechtigung ausgegeben.

(2b) Bei einer Briefwahl werden die Wahlunterlagen mindestens eine Woche vor dem Wahltag über die Schule ausgeteilt. Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

(2c) Bei einer Onlinewahl setzt der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten an die Wahlberechtigten fest und den Stichtag für die Freischaltung sowie die Dauer der Onlinewahl. Die Wahlberechtigten erhalten einen persönlichen zufallsgenerierten Code (TAN), der dem Stimmzettel zu entnehmen ist.

(3) Die Einladung bzw. der Stimmzettel dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) In der Einladung zur Elternbeiratswahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 - Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten bei dem Wahlleiter einreichen. Bei der Brief- und Onlinewahl setzt der Vorsitzende des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.

(3) Die Wahlvorschläge werden mit der Schulleitung auf Gültigkeit überprüft. Bei einer Brief- und Onlinewahl werden die Kandidaten aufgefordert ein Foto und einen Steckbrief abzugeben.

(4) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die bei einer Präsenzwahl bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 8 - Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

(2) Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 9 - Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Wahlleiter eröffnet und geleitet.

§ 10 - Durchführung der Wahl

(1a) Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den mitgebrachten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(1b) Bei einer Briefwahl müssen die Stimmzettel bis zu einem festgesetzten Wahltag im Sekretariat der Schule abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einen verschlossenen Umschlag zu legen und dieser wiederum in einem mit dem Namen und der Klasse des Kindes versehen Umschlag.

(1c) Erfolgt die Elternbeiratswahl auf einem Onlineportal, dann wird das Portal zum festgesetzten Zeitpunkt geschlossen. Besteht neben der Onlinewahl auch die Möglichkeit der Briefwahl dann gilt für die Schließung des Onlineportals die gleiche Fristsetzung wie für die Abgabe der Briefwahlunterlagen.

(2) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind; maximal 12 Stimmen; auf jeden zu wählende/n Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 11 - Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 - Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nachfolgenden übrigen Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Elternbeirats rückt derjenige Bewerber mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und wenn möglich zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben. Bei einer Brief- bzw. Onlinewahl wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand innerhalb von 3 Schultagen nach dem Abgabeschluss festgestellt und spätestens 1 Woche nach der Wahl auf der Homepage bekannt gegeben.

(4) Die einzelnen Organe des neu gewählten Elternbeirats werden in der darauffolgenden konstituierenden Elternbeiratssitzung bestimmt.

(5) Der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gregor-Mendel-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 13 - Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingesammelten Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

(4) Die Sicherung der Onlinewahlstimmzettel werden von einem Serviceprovider sicher verwahrt. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§ 14 - Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Schulamt vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder das Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder das Schulamt hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 - Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 - Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(2) Das Amt und die Mitgliedschaft des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats.

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 30.09.2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schulleitung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten dieser Wahlordnung entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 30.09.2020 beschlossen.

Amberg, den 30.09.2020

Michaela Hetzenecker
Vorsitzende des Elternbeirats des GMG Amberg

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 30.09.2020 erteilt.

Peter Welnhofer
Schulleiter des GMG Amberg